

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

429

Nr. 12

Bielefeld, 30. November 2016

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen..... 431

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 436

I. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für das Elisabethstift im Langenberger Krankenhausverein e. V. 437

II. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln..... 437

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und der KüsterO – Arbeitszeitregelungen –..... 438

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen..... 441

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche..... 443

Aufhebung der Satzung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn..... 444

Satzung des Evangelischen Fachverbandes Ambulante Pflege und Hospizarbeit für NRW.. 444

Urkunden

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rietberg..... 447

Aufhebung der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Benninghausen (führend) und der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt (nachrichtlich)..... 447

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinden Benninghausen und Lippstadt..... 447

Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt..... 447

Bekanntmachungen

Auflösung des Evangelischen Fachverbandes der Hospiz- und Palliativdienste in den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche..... 448

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle in Bad Zwischenahn im Ammerland der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg..... 448

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg..... 449

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg..... 449

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordseeinsel Wangerooge der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg..... 450

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2017/2018..... 451

Personalnachrichten

Ordinationen..... 451

Berufungen..... 451

Beurlaubungen..... 451

Versetzungen..... 451

Ruhestand.....	451
Todesfälle.....	451
Bestandene Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges I.....	452

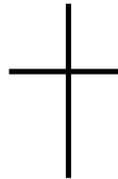
Stellenangebote

Pfarrstellen.....	452
Evangelische Kirche von Westfalen.....	452
Kreispfarrstellen.....	452
Gemeindepfarrstellen.....	452
Evangelische Kirche in Deutschland.....	452
Auslandsdienst in Kiew/Ukraine.....	452

Auslandsdienst weltweit.....	453
------------------------------	-----

Rezensionen

Wolfgang Däubler, Thomas Klebe, Peter Wedde, Thilo Weichert: „Bundesdatenschutzgesetz. Kompaktkommentar zum BDSG“ Rezensent: Reinhold Huget.....	453
Anne-Béatrice Clasmann: „Der arabische (Alb-)Traum. Aufstand ohne Ziel“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	454
Hans Martin Lübking: „Was uns trösten kann“ – Texte und Erfahrungen Rezensent: Gerd Kerl.....	454



„Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst. Ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein.“
(Kolosser 1,18)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

H a n s - J ü r g e n D e b u s

* 2. Oktober 1947 † 15. Oktober 2016

im Alter von 69 Jahren aus der Zeit in die Ewigkeit gerufen.

Geboren und aufgewachsen in Obersdorf im Siegerland und geprägt durch das Elternhaus und die Jugendarbeit von Kirchengemeinde und CVJM begann Hans-Jürgen Debus im Jahre 1966 das Studium der Evangelischen Theologie.

Nach Studienstationen in Bielefeld-Bethel, Marburg und Göttingen war Hans-Jürgen Debus Vikar in Bünde im Kirchenkreis Herford, und nach seiner Ordination am 21. Juli 1974 wählte ihn die evangelische Kirchengemeinde Isselhorst im Kirchenkreis Gütersloh zu ihrem Pfarrer.

1987 wechselte er ins Pfarramt der Gemeinde Fischelbach im Kirchenkreis Wittgenstein und übernahm bald auch kreiskirchliche Aufgaben. Die Synode des Kirchenkreises wählte ihn 1996 zum Superintendenten und bestätigte ihn im Jahre 2004 in seinem Amt, das er bis zum Ruhestand im Jahre 2007 innehatte.

Auch in den schwierigen Fragen des Rückbaus kirchlicher Strukturen, die sich in seiner Amtszeit stellten, waren Hans-Jürgen Debus das offene Wort und der Austausch mit den ihm anvertrauten Menschen wichtig. Dies machte ihn über seinen aktiven Dienst hinaus zu einem geschätzten Ratgeber und Gesprächspartner.

Hans-Jürgen Debus lagen die Diakonie und die kirchliche Jugendarbeit am Herzen, und hier besonders die Begegnung der Wittgensteiner Jugendlichen mit jungen Menschen aus der United Church of Christ.

Mit seinen Angehörigen und den Menschen, die ihm beruflich und persönlich viel verdanken, trauert die Evangelische Kirche von Westfalen um Superintendent i. R. Hans-Jürgen Debus. Zur Trauer aber tritt auch der Dank für das, was er als Diener des Wortes Gottes und als Persönlichkeit in unserer Kirche und für sie getan hat.

Wir befehlen unseren Bruder Gott an und nehmen Abschied in der Gewissheit, dass Jesus Christus den Seinen die Tür zum ewigen Leben öffnet.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 27. Oktober 2016

Auf Grund des Artikels 159 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Verwaltungsordnung

Die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. April 2014 (KABl. 2014 S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k)“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst:
„§ 144 Durchführungsbestimmungen“
 - b) Die Angabe „Anlage I – Anlage V“ wird wie folgt gefasst:
„Anlage zu § 1 VwO.k Begriffsbestimmungen
Anlage zu § 10 Absatz 1 VwO.k Richtlinie zur Mindestpersonalausstattung
Anlage zu § 14 Absatz 2 VwO.k Zuwendungsrichtlinien
Anlage zu § 17 Absatz 4 VwO.k Richtlinie zum Vermögensnachweis
Anlage zu § 46 Absatz 1 VwO.k Richtlinie zur Nutzung von Kirchengebäuden und sonstigen Gottesdienststätten (Gottesdienststätten)
Anlage zu § 50 Absatz 3 VwO.k Richtlinie für Finanzanlagen“
3. In § 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen (Anlage zu § 1 VwO.k).“
4. In § 10 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Sie ist mit dem erforderlichen Personal und den notwendigen Sachmitteln auszustatten; dabei ist die Richtlinie zur Mindestpersonalausstattung (Anlage zu § 10 Absatz 1) zu beachten.“
5. In § 14 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
„Für die Bewilligungen von Zuwendungen sollen die Zuwendungsrichtlinien (Anlage zu § 14 Absatz 2) angewendet werden.“
6. In § 17 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:
„(4) Soweit das Vermögen in einer Vermögensrechnung oder Vermögensbilanz dargestellt wird, ist die Gliederung der Mittelverwendung (Aktivseite) und die Mittelherkunft (Passivseite) sowie die Erfassung und Bewertung entsprechend der Richtlinie zum Vermögensnachweis (Anlage zu § 17 Absatz 4) vorzunehmen.“
7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) 1 Beschlüsse über Vermietungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn der Mietvertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die an der Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligt ist. 2 Der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) 1 Beschlüsse über Verpachtungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn der Pachtvertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die an der Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligt ist. 2 Der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören.“
8. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) 1 Beschlüsse über folgende Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes:
 1. Neubauten gottesdienstlicher Gebäude und Räume sowie deren Instandsetzungen und Erneuerungen, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird,
 2. Maßnahmen, die nach staatlichem Recht unter Schutz gestellte Denkmale berühren,
 3. Neubauten, Erweiterungsbauten und Umbauten von Dienstwohnungen,
 4. sonstige Baumaßnahmen,
 5. Abbruch von gottesdienstlich genutzten oder ehemals gottesdienstlich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen,

6. Verträge über die Einrichtung, das Betreiben und die Unterhaltung von Mobilfunkanlagen.
- 2Die Genehmigung nach Nummer 3 gilt als erteilt, wenn die Maßnahme der Pfarrhausbauverordnung entspricht. 3Die Genehmigung nach Nummer 4 gilt als erteilt, wenn
- a) die voraussichtlichen Gesamtkosten nach DIN 276, gegebenenfalls für alle geplanten oder vorhergesehenen Bauabschnitte, insgesamt 450.000 Euro nicht überschreiten und
 - b) die Finanzierung durch vorhandene Mittel des Bauherrn oder durch Zuschüsse Dritter gesichert ist sowie
 - c) Darlehen nicht in Anspruch genommen werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) 1Über wesentliche Änderungen des genehmigten Bauplans, der Höhe der Kosten oder deren Deckung ist vom Leitungsorgan erneut zu beschließen. 2Auch dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn
- a) Baukosten um mehr als 20 v. H. überschritten werden oder
 - b) eine wesentliche Änderung des Bauplans erforderlich wird.“
9. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„3Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn bei Architektenverträgen für Bauvorhaben nach § 43 Absatz 1 Nr. 4 unter Verwendung der Vertragsmuster des Landeskirchenamtes die Honorarzonen, Zuschläge, Stundensätze und Nebenkosten als Mindestsätze der geltenden HOAI vereinbart werden.“
 - b) Satz 3 wird zu Satz 4.
10. In § 46 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„3Die Richtlinie zur Nutzung von Kirchengebäuden und sonstigen Gottesdienststätten (Gottesdienststätten) (Anlage zu § 46) ist zu beachten.“
11. § 47 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„1Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist erforderlich zum Abschluss von Verträgen über die Anschaffung, Umbauten, Erweiterungsbauten und Restaurierungen von Orgeln, wenn der Betrag von 35.000 Euro für Orgeln oder 3.000 Euro für Glocken überschritten wird.“
12. § 50 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„2Als sicher und nachhaltig gilt insbesondere jede Anlage, die der Richtlinie für Finanzanlagen (Anlage zu § 50 Absatz 3) entspricht.“
13. In § 51 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „25.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.
14. § 55 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung einer Sammlung ist ein Beschluss des Leitungsorgans erforderlich.

(2) Bei Sammlungen hat das Leitungsorgan sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung, eine Abstimmung mit anderen kirchlichen Interessen und die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gewährleistet sind.“

15. § 93 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) 1Kassengeschäfte können auch ganz oder teilweise einer anderen geeigneten kirchlichen Stelle unbeschadet ihrer Rechtsform übertragen werden. 2Auf § 10 Absatz 2 und § 100 wird verwiesen.“

16. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144

Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.“

17. § 145 Absatz 2 wird aufgehoben.
18. Die Überschrift der Anlage I wird wie folgt gefasst:
„Anlage zu § 14 Absatz 2 VwO.k Zuwendungsrichtlinien“
19. Die Überschrift der Anlage II wird wie folgt gefasst:
„Anlage zu § 17 Absatz 4 VwO.k Richtlinie zum Vermögensnachweis“
20. Die Überschrift der Anlage III wird wie folgt gefasst:
„Anlage zu § 1 VwO.k Begriffsbestimmungen“
21. Die Anlage IV wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 50 Absatz 3 VwO.k

Richtlinie für Finanzanlagen

I.

Zielsetzung und Grundlage

1. Diese Richtlinien haben zum Ziel, das gesamte Geldvermögen dem kirchlichen Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten.
2. Die Anlagestrategie ist darauf gerichtet, eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität und hoher Verfügbarkeit des Geldvermögens zu erreichen. Als sicher gelten insbesondere Anlagen, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften mündelsicher erklärt worden sind. In allen Fällen gelten die Anlagerestriktionen gemäß III. dieser Anlage, Aspekte der Nachhaltigkeit sind zu berücksichtigen.
3. Die Anlagestrategie ist darauf auszurichten, die notwendige Liquidität zu sichern.

II.

Nachhaltige Aspekte für Wertpapiere

1. Die Anlage des Geldvermögens darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

2. Grundsätzlich sollen Investitionen in Unternehmen nicht vorgenommen werden,
 - a) die Rüstungsgüter herstellen,
 - b) die für Verstöße gegen eine der fünf Kernarbeitsnormen (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit und Recht auf kollektive Lohnverhandlungen) der internationalen Arbeitsorganisation ILO (International Labour Organisation) verantwortlich sind,
 - c) die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards in erheblichem Maße verletzen (insbesondere die Abholzung von Primärwäldern),
 - d) die Produzenten von Atomenergie sind und Kernkomponenten von Atomkraftwerken herstellen,
 - e) die Produzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren sind,
 - f) die Suchtmittel produzieren,
 - g) die Hersteller von Pornografie und Anbieter von Sextourismus sind,
 - h) die nachweislich Forschung am menschlichen Embryo bzw. an embryonalen Zellen betreiben.
3. Grundsätzlich sollen Investitionen in Wertpapiere von Staaten nicht vorgenommen werden,
 - a) die systematisch Menschenrechte verletzen (z. B. Todesstrafe, Folter, politische Willkür, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit, Kinderarbeit),
4. Bei der Investition in Fonds und Vermögensverwaltungen ist sicherzustellen, dass ein Investmentansatz verfolgt wird, der den unter 1 bis 3 genannten Vorgaben nicht widerspricht.
 - b) in denen ein hohes Maß an Korruption herrscht,
 - c) die das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben,
 - d) die das Abkommen über den internationalen Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten nicht ratifiziert haben,
 - e) die ein unverhältnismäßig hohes Rüstungs-Budget aufweisen,
 - f) in denen Frauen erheblich weniger soziale und wirtschaftliche Entwicklungschancen eingeräumt werden als Männern,
 - g) die für extrem wirtschaftliche und soziale Ungleichheit verantwortlich sind.

III.

Anlagerestriktionen

Die Berechnung der Anlagerestriktion gliedert sich in die drei unten beschriebenen Phasen:

1. Rahmenbedingungen

Grundsätzlich verfolgen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise sowie die kirchlichen Verbände der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Landeskirche eine defensive Anlagestrategie für das gesamte Geldvermögen. Das bedeutet, dass die Geldanlagen der Maßgabe „Sicherheit vor Ertrag“ folgen. Es ist auf eine ausgewogene Streuung der Risiken zu achten. Die Basiswährung ist Euro, der Fremdwährungsanteil kann maximal 10 % vom gesamten Geldvermögen betragen. Dieser Anteil soll währungsgesichert sein.

2. Maximalwert für die Anlage vom gesamten Geldvermögen

Folgende Maximalwerte vom gesamten Geldvermögen werden festgelegt:

Liquidität – kurzfristige Anlagen (z. B. Girokonto, Tagesgeldkonto, Geldmarktfonds, Festgelder)	bis 100 %
Ertragswerte – mittel- und langfristige Anlagen (z. B. Wachstumssparen, Jahrespender, Sparbriefe, festverzinsliche Wertpapiere)	bis 100 %
Substanzwerte – Beteiligung an der Substanz eines Unternehmens (z. B. Aktien, Aktienfonds, Aktienanteile in gemischten Anlageformen)	bis 25 %
Sachwerte (z. B. offene Immobilienfonds)	bis 10 %
Rohstoffe (z. B. Rohstofffonds)	bis 5 %

3. Risikoklassen

In der Finanzwelt wird der Risikogehalt einer Geldanlage mithilfe von Risikoklassen bewertet. Die Vermögensanlage hat sich an diesen Risikoklassen zu orientieren. Die Ratingeinstufungen von international anerkannten Ratingagenturen sind zu beachten.

- a) Unter Berücksichtigung der unter III. Ziffer 2 genannten Grenzen ist das gesamte Geldvermögen gemäß den nachstehenden Risikoklassen anzulegen.

Anteil am gesamten Geldvermögen	Risikogehalt der Geldanlage	Gängige Einstufung der Risikoklasse deutscher Banken	Beispiele:
		Einstufung Risikoklasse laut EU-Gesetzgebung bei Fondsanlagen (wAI = wesentliche Anlegerinformationen)	
100 %	geringes Risiko	Konservativ (Risikoklasse 1) = Substanzerhaltung, hohe Sicherheits- und Liquiditätsbedürfnisse mit nur geringer Renditeerwartung, Stabilität und kontinuierliche Entwicklung der Anlage gewünscht; Toleranz gegenüber geringen Kursschwankungen.	Einlagen bei Banken mit Einlagensicherung - Bundesfinanzierungsschätze - Geldmarktfonds
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 2“ in den wAI.	
75 %	mäßiges Risiko	Risikoscheu (Risikoklasse 2) = Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen.	- festverzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität (bis A-)¹ - Rentenfonds - Vermögensverwaltung, gemischte Fondsanlage und Spezialfonds mit Rentenschwerpunkt - offene Immobilienfonds - Garantiefonds - Fonds mit Wertsicherungsstrategie
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 4“ in den wAI.	
30 %	erhöhtes Risiko	Risikobereit (Risikoklasse 3) = Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/kursgewinnorientiert; Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten.	- festverzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität (bis BBB-)¹ - Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien - Geschäftsanteile/Genussrechte einer Genossenschaftsbank - Fondsanlagen mit erhöhtem Risiko
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 6“ in den wAI.	
0 %	hohes Risiko	Spekulativ (Risikoklasse 4) = Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kursschwankungen und Kapitalverlusten.	- Einzelaktien - Aktienfonds Emerging Markets - Fondsanlagen mit hohen Risiken
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI.	
0 %	sehr hohes Risiko	Hochspekulativ (Risikoklasse 5) = Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko unter Inkaufnahme von Totalverlusten.	- Optionen - Optionsscheine - geschlossene Immobilienbeteiligungen
		Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI.	

¹Basis: Rating von S&P oder einer vergleichbaren Ratingagentur (zum Beispiel Moody's/Fitch)

Heranziehen von Basisinformationen:

Die Ratings der im Bestand gehaltenen Anleihen sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen. Sollte ein Mindestrating unterschritten werden, so muss diese Anleihe innerhalb von sechs Monaten aus dem Bestand verkauft werden (Marktliquidität beachten, wirtschaftliche Interessen berücksichtigen).

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	Bonitätsbewertung
Sehr gute Anleihen			
Aaa	AAA	AAA	Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, aber etwas größeres Risiko als die Spitzengruppe
Aa2	AA	AA	
Aa3	AA-	AA-	
Gute Anleihen			
A1	A+	A+	Gute Qualität, viele gute Investmentattribute, aber auch Elemente, die sich bei veränderter Wirtschaftsentwicklung negativ auswirken können
A2	A	A	
A3	A-	A-	
Baa1	BBB+	BBB+	Mittlere Qualität, aber mangelnder Schutz gegen die Einflüsse sich verändernder Wirtschaftsentwicklung
Baa2	BBB	BBB	
Baa3	BBB-	BBB-	
Spekulative Anleihen			
Ba1	BB+	BB+	Spekulative Anlage, nur mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen
Ba2	BB	BB	
Ba3	BB-	BB-	
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, generell fehlende Charakteristika eines wünschenswerten Investments, langfristige Zinszahlungserwartung gering
B2	B	B	
B3	B-	B-	
Junk Bonds (hochverzinslich, hochspekulativ)			
Caa	CCC	CCC	Niedrigste Qualität, geringster Anlegerschutz in Zahlungsverzug oder in direkter Gefahr des Verzugs
Ca	CC	CC	
C	C	C	
	D	D	Sicherer Kreditausfall, (fast) bankrott

Quelle: Handelsblatt | Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren (9. Ausgabe 2009)

b) Ausnahmen von der Anwendung der Risikoklassen:

(1) Ein extern gemanagtes Depot, bei dem der kirchliche Anleger der Depotbank/dem Depotmanagement lediglich den Rahmen für Anlageentscheidungen vorgibt, auf einzelne Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Werten aber keinen Einfluss nimmt, ist im Hinblick auf die Risikoklassifizierung einem Fonds gleichgestellt.

(2) Investitionen in Finanzprodukte der Risikoklassen 4 und 5 sind in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen von Fondsprodukten oder des externen Depotmanagements gem. Absatz 1 möglich, wenn diese ausschließlich im Rahmen einer Strategie zur Risikobegrenzung befristet zur Absicherung gegen extreme Marktentwicklungen genutzt werden.

IV. Kriterien für Geldinstitute

Kirchliches Geldvermögen soll durch Geldinstitute verwaltet werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören und die glaubhaft die Kriterien der Nachhaltigkeit beachten. Die Geldinstitute müssen bereit sein, Kriterien für die Anlage des kirchlichen Geldvermögens und eine regelmäßige Berichterstattung zu vereinbaren.“

22. Die Überschrift der Anlage V wird wie folgt gefasst:
„Anlage zu § 10 Absatz 1 VwO.k Richtlinie zur Mindestpersonalausstattung“

23. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage zu § 46 Absatz 1 VwO.k

Richtlinie zur Nutzung von Kirchengebäuden und sonstigen Gottesdienststätten (Gottesdienststätten)

Grundsätze für Veranstaltungen in Gottesdienststätten

1. Gottesdienststätten dienen grundsätzlich dem Gottesdienst. Der Charakter aller Veranstaltungen in Gottesdienststätten sowie die Nutzung der Gottesdienststätten müssen sich an diesem besonderen Widmungszweck orientieren. Alle Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Veranstaltungen müssen mit dem christlichen Glauben vereinbar sein und zu dem Raum zu der Kirche, zu dem Kirchenjahr und zu seinen Festen in Beziehung stehen.

Das Presbyterium ist als Hausrechtsinhaber für die Art und Weise der Durchführung jeder Veranstaltung verantwortlich. Veranstaltungen, die nicht Gottesdienste der Gemeinde sind, bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums. Das Veranstaltungsprogramm, aus dem die Art und die Nutzung hervorgehen, soll wenigstens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Presbyterium zur Genehmigung vorliegen. Wenigstens vier Wochen vor der Veranstaltung soll das Presbyterium eine Entscheidung treffen. Das Presbyterium hat einen Verantwortlichen zu bestimmen, der während der Veranstaltung anwesend ist und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung überwacht.

2. Es ist sicherzustellen, dass den Belangen mobilitätseingeschränkter Personen hinreichend Rechnung getragen wird.

3. Die Fluchtmöglichkeit durch die Türen des Kirchengebäudes muss stets gegeben sein. Es ist sicherzustellen, dass alle Ausgangstüren unverschlossen und frei zugänglich sind. Auf zusätzliche Bestuhlung in Mittel- und Seitenschiffgängen oder Emporen soll verzichtet werden, es sei denn, eine wesentliche Einschränkung der Fluchtwegebreiten erfolgt nicht.

4. Bei Veranstaltungen während der Dunkelheit sollen ausreichend ortskundige Verantwortliche für den Veranstalter zur Verfügung stehen, um eine eventuelle Evakuierung zu organisieren. Eingeschränkt begehbare Fluchtwege sind mit netzunabhängiger Beleuchtung auszustatten.

5. Die Eignung der Kirche für überregional bedeutsame Veranstaltungen ist insbesondere im Hinblick auf Besucher- und Parkverkehr, sanitäre Anlagen sowie ausreichende Luftwechselraten sorgfältig zu prüfen.

6. Drittveranstalter sind zu verpflichten, sämtliche in dieser Richtlinie normierten Pflichten zu beachten und umzusetzen. Alles Weitere ergibt sich aus dem abzuschließenden Nutzungsvertrag (siehe „Mustervertrag – Nutzungsüberlassung von kirchengemeindlichen Räumen“ aus dem „Immobilien-Handbuch der EKD“).

7. Veranstaltungstechnik im Sinne der Sonderbauverordnung soll grundsätzlich nur durch fachlich eingewiesenes Personal eingesetzt werden.

8. Podien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere bei der Aufstellung größerer Podien muss die Planung und Ausführung fachlich qualifiziert erfolgen. In besonderen Fällen wird eine Abnahme empfohlen.

9. Eine regelmäßige Sachverständigenprüfung der elektrischen Installationen ist durchzuführen. Die Erforderlichkeit zusätzlicher Beleuchtungsinstallationen ist kritisch zu prüfen. Zusätzliche Elektroinstallationen dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden.

10. Kerzen sind grundsätzlich so aufzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen verbleibt und den Sicherheitsbelangen Genüge getan wird.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 27. Oktober 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Dr. Kupke

Az.: 900.11

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 03.11.2016

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 14. Sep-

tember 2016 und 26. Oktober 2016 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRГ bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRГ verbindlich.

I.
Arbeitsrechtsregelung
zur vorübergehenden Abweichung
vom kirchlichen Arbeitsrecht
für das Elisabethstift
im Langenberger Krankenhausverein e. V.
Vom 14. September 2016

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Das Elisabethstift im Langenberger Krankenhausverein e. V. befindet sich in einer vorübergehenden erheblichen wirtschaftlichen Notlage. Das Insolvenzverfahren wurde am 1. September 2016 eröffnet.

(2) Zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Elisabethstifts im Langenberger Krankenhausverein e. V. bestimmt, dass

1. im Jahr 2016 keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF gezahlt wird sowie
2. sowohl die Erhöhung der Entgelte nach dem BAT-KF, die zum 1. Juni 2016 von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen worden sind, als auch die Erhöhung der Entgelte, die zum 1. Dezember 2016 beschlossen worden sind, ab dem 1. September 2016 bis zum 31. Dezember 2017 ausgesetzt werden.

(3) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen am 14. September 2016 ein befristetes Arbeitsverhältnis bestand, das auf Grund der Befristung in der Zeit bis zum 31. Dezember 2017 endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Geschäftsführung/Der Insolvenzverwalter unterrichtet die Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit monatlich über die wirtschaftliche Situation der gGmbH.

(2) Bis zum 31. Dezember 2017 dürfen im Elisabethstift im Langenberger Krankenhausverein e. V. keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Eine betriebsbedingte Kündigung ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsprozesses erfolgt oder eine Betriebs-schließung die Kündigung notwendig macht. Voraussetzung ist die uneingeschränkte Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu der betriebsbedingten Kündigung. Wird einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin hiernach betriebsbedingt gekündigt, erhält er bzw. sie die nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 einbehaltene Jahressonderzahlung in dem ihm oder ihr zustehenden Umfang gemäß § 19 BAT-KF nachgezahlt.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dortmund, 14. September 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

II.
Arbeitsrechtsregelung
zur vorübergehenden Abweichung
vom kirchlichen Arbeitsrecht
für die NOSTRA gGmbH in Köln
Vom 26. Oktober 2016

§ 1

Vorübergehende Maßnahme

Mit Dienstvereinbarung vom 12. September 2016 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung der NOSTRA gGmbH in Köln eine Dienstvereinbarung nach § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD auf der Grundlage der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 12. September 2016 gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 BSO wirksam.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 26. Oktober 2016 in Kraft.

Dortmund, 26. Oktober 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

III.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
und der KüsterO
– Arbeitszeitregelungen –
Vom 26. Oktober 2016

Artikel 1
Änderung des Bundes-Angestellten-
Tarifvertrages

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung – BAT-KF, der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Im Übrigen gilt § 6 Absatz 8.“
 - b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
 „(9) Bei Mitarbeitenden im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. Bei Teilzeitmitarbeitenden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeitender entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeitende als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeitende mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeitende erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben. Mitarbeitende im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden, und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.

(2) Für Mitarbeitende in Krankenhäusern beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 38,5 Stunden wöchentlich. Als Krankenhäuser gelten:

- a) Krankenhäuser, einschließlich psychiatrischer Fachkrankenhäuser,
- b) medizinische Institute von Krankenhäusern oder
- c) sonstige Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet.

(3) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

Für Fehltage (z. B. unverschuldete Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsbefreiung nach § 28 oder anderen entsprechenden Regelungen) wird die dienstplanmäßige Arbeitszeit, in Ermangelung derselben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Mitarbeitenden pro Fehltag angerechnet. Für Urlaubstage wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Mitarbeitenden angerechnet.

(4) Ruhepausen können in Schichtbetrieben auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden. Die Zeit dieser Pausen wird als Arbeitszeit gerechnet. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit müssen die Mitarbeitenden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Die Ruhezeit kann zweimal pro Woche um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von dreizehn Wochen ausgeglichen wird.

(5) Der Arbeitgeber soll für jeden Mitarbeitenden ein Arbeitszeitkonto einrichten und verwalten. Auf dem Arbeitszeitkonto ist die geleistete Arbeitszeit gutzuschreiben.

Dem rechtzeitigen Antrag der Mitarbeitenden auf Zeitausgleich vom Arbeitszeitkonto soll entsprechen werden, soweit dienstliche bzw. betriebliche Verhältnisse oder Interessen anderer Mitarbeitenden, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang genießen, nicht entgegenstehen.

Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitunterschreitung von bis zu 100 Stunden wird in das nächste Kalenderjahr übertragen. Bei nicht vollbeschäftigten Mitarbeitenden ist die in Satz 4 genannte Zahl entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeitenden zu kürzen. Verbleiben-

de Stunden des tatsächlichen Zeitguthabens der/des Mitarbeitenden werden mit dem auf eine Stunde entfallenden Entgelt (§ 12) zuzüglich dem Zuschlag für Überstunden (§ 8 Absatz 1 Buchstabe a) vergütet. Verbleibende Stunden der tatsächlichen Zeitunterschreitung werden gestrichen. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitguthaben ganz oder teilweise durch Entgelt nach Satz 6 oder durch zusammenhängende Freizeit unter Fortzahlung dieser Bezüge auszugleichen. Die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes bleiben unberührt.

(6) Die Mitarbeitenden sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Mitarbeitende, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage, hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder der übernächsten Woche auszugleichen. Erfolgt der Ausgleich an einem Wochenfeiertag, wird für jede auszugleichende Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag der/des Mitarbeitenden durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

(7) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Mitarbeitende am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 12 von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 7 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeitenden, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(8) Bei Dienstreisen gilt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als

Arbeitszeit. Für die tatsächliche Reisezeit werden bis zu vier Stunden pro Reisetag als Arbeitszeit zusätzlich angerechnet. Unterschreiten die angerechneten Zeiten nach Satz 1 und Satz 2 die dienstplanmäßige, in Ermangelung derselben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit um höchstens ein Drittel, so wird die dienstplanmäßige Arbeitszeit, in Ermangelung derselben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit angerechnet.

Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.

(9) Mit den Mitarbeitenden kann die Errichtung eines Langzeitkontos vereinbart werden. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und eine Dienstvereinbarung abzuschließen und – bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers – eine Regelung zur Insolvenzversicherung zu treffen.

(10) In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst und im Wechselschichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen verlängert werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Schichten mit einer über zehn Stunden hinaus verlängerten Arbeitszeit geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden. Schichten mit einer über zehn Stunden hinaus verlängerten Arbeitszeit setzen eine

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und
- ggf. daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes voraus.

(11) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von §§ 3, 5 Absatz 1 und 2 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

In Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe kann die Arbeitszeit auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 16 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. Dabei muss die Arbeitszeit nach längstens zehn Stunden

durch einen Bereitschaftsdienst von mindestens acht Stunden unterbrochen werden.

(12) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann mit schriftlicher Zustimmung der/des Mitarbeitenden im Rahmen des § 7 Absatz 2a und Absatz 7 Arbeitszeitgesetz und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 11 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich im Kalenderjahr bis zu 60 Stunden betragen.

(13) Erfordert die Tätigkeit am Bildschirm ständigen (fast dauernden) Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage, ist innerhalb einer jeden Stunde einer solchen Tätigkeit Gelegenheit zur Unterbrechung dieser Tätigkeit zu gewähren. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale nach Satz 1 nicht aufweisen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden. Die Arbeitsunterbrechung wird frühestens nach jeweils fünfzigminütiger Dauer der Beschäftigung i. S. v. Satz 1 gewährt, wenn zu erwarten ist, dass die Beschäftigung mindestens weitere fünfzig Minuten andauern wird; sie darf zehn Minuten nicht übersteigen. Unterbrechungen nach Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.“

3. Folgender § 6a wird nach § 6 eingefügt:

**„§ 6a
Kurzarbeit**

(1) Bei einem erheblichen Arbeitsausfall im Sinne des § 170 SGB III kann der Arbeitgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit umfassend zu informieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mindestens eine Woche vorher über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dies soll in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen.

(3) Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- a) persönlicher Geltungsbereich; Arbeitnehmer, die sich in einer Ausbildung oder einem Praktikum befinden, sind in die Kürzung nur insoweit einzubeziehen, als das Ausbildungsziel durch die Kürzung nicht gefährdet wird,
- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen,
- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit.

(4) In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jeder betroffenen Mitarbeiterin, jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

(5) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 6 unbeschadet der Regelung des § 170 Absatz 4 SGB III abzubauen.

(6) Für die Berechnung des Entgelts gemäß Abschnitt III des BAT-KF und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 21 BAT-KF gilt § 18 BAT-KF entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen des BAT-KF sowie für die Jahressonderzahlung bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.

(7) Der Arbeitgeber hat den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Arbeitgeber hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme erforderlichen Informationen zu geben.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland, Westfalen, Lippe ist über Beginn und Ende von Kurzarbeit zu informieren.“

4. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Klammer werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu“ durch die Angabe „§ 6 Absätze 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „im Sinne von“ wird die Angabe „§ 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 6 Absätze 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

5. In § 8 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Durch Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG können in Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen, die nach einem Dienstplan arbeiten, mit der Mitarbeitervertretung Regelungen zur kurzfristigen freiwilligen Übernahme von Diensten (Holen aus dem Frei) vereinbart werden.

Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Übernahme des zusätzlichen Dienstes weniger als 96 Stunden vor dem zusätzlichen Dienst mit den Mitarbeitenden auf Veranlassung des Dienstgebers vereinbart wird und dieser zusätzliche Dienst an einem für die Mitarbeitenden ursprünglich dienstplanmäßigen freien Tag zu leisten ist. Kollegiale Absprachen zum Dienstaustausch oder zur Dienstübernahme stellen dabei keine Veranlassung des Dienstgebers im Sinne des Satzes 1 dar.

Die Dienstvereinbarung muss dabei folgenden Mindestinhalt haben:

- a) eine Regelung, dass für jede kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ein zusätzliches Entgelt zu dem ohnehin geschuldeten Entgelt gezahlt wird, wobei dieses Entgelt

30 Euro pro zusätzlichen Dienst nach Ziffer 2 nicht unterschreiten darf,

- b) der Hinweis, dass die kurzfristige freiwillige Übernahme nicht für die Mitarbeitenden verpflichtend ist.“
6. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 6 Absätze 1, 3 und 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „§ 6 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
7. Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) Anlage 6 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:
- § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Bei Dienstreisen gilt die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für die tatsächliche Reisezeit werden bis zu vier Stunden pro Reisetag als Arbeitszeit zusätzlich angerechnet. Unterschreiten die angeordneten Zeiten nach Satz 1 und Satz 2 die dienstplanmäßige, in Ermangelung derselben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit um höchstens ein Drittel, so wird die dienstplanmäßige Arbeitszeit, in Ermangelung derselben die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit angerechnet.
- Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.“

Artikel 2
Änderung der Ordnung
für den Dienst der Küster
in Rheinland, Westfalen und Lippe

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe – KüsterO, die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 „Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet – gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016“ wird wie folgt gefasst:

„2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Juni 2016 bis 30. November 2016

Entgeltgruppe	Stundenvergütung
12a	26,29
11b	24,57
11a	23,22
10a	21,73
9d	20,94
9c	20,20
9b	19,29
9a	18,97

In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft, dabei gilt für Artikel 1 Nr. 2:

Die Umsetzung der Regelungen von § 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 sowie Absatz 4 und Absatz 5 erfolgen bis spätestens zum 30. Juni 2017.

Dortmund, 26. Oktober 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

IV.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF
und anderer Arbeitsrechtsregelungen
Vom 26. Oktober 2016

Artikel 1
Änderung des Bundes-Angestellten-
Tarifvertrages
in kirchlicher Fassung (BAT-KF)

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelungen vom 10. Oktober 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro – Anlage 5 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
8a	18,10	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	17,39	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	16,09	“
3a	14,91	
2a	14,18	

- b) Nr. 2 „Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet – gültig ab 1. Dezember 2016“ wird wie folgt gefasst:

„2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet gültig ab 1. Dezember 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt	
12a	26,91	
11b	25,15	
11a	23,77	
10a	22,24	
9d	21,43	
9c	20,67	
9b	19,74	
9a	19,42	
8a	18,53	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	17,80	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	16,47	“
3a	15,26	
2a	14,51	

Artikel 2
Änderung der Ordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung
nach dem Krankenpflegegesetz,
nach dem Hebammengesetz
und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 „Entgeltordnung für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchEntO) wird die Überschrift „§ 7“ in die Überschrift „§ 5“ geändert.

Artikel 3
Änderung der Ordnung
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Mai 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Familienpflegerin“ ein Komma eingefügt und die Wörter „der Heilerziehungspflegerin“ angefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Buchstabe a sowie Artikel 2 und 3 der Arbeitsrechtsregelung treten zum 1. Juni 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 Buchstabe b der Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Dortmund, 26. Oktober 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
 Riedel

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung
über die Leitung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Hamm sowie ihre Gliederung
in Bezirke und Fachbereiche

Die Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie ihre Gliederung in Bezirke und Fachbereiche vom 21. September 2004 (KABl. 2004 S. 366) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 20. September 2016 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungen

1. § 1 Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm gliedert sich in drei Gemeindebezirke:
 - a) Gemeindebezirk Mitte/Süd,
 - b) Gemeindebezirk West,
 - c) Gemeindebezirk Nord.“
 § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
 Mitglieder der Bezirksausschüsse sind:
 - a) die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums,
 - b) bis zu drei Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters,
 - c) bis zu drei im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.
 Die Zahl der berufenen Mitglieder soll kleiner sein als die Zahl der zum Presbyterium gehörenden Mitglieder.“
 § 3 Absatz 6d wird gestrichen, § 3 Absatz 6e wird zu 6d.
3. § 4 Absatz 1 Buchstabe a entfällt.
4. § 5 wird aufgehoben.
5. § 9 wird aufgehoben.
6. Alle Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Hamm, 20. September 2016

**Evangelische Kirchengemeinde Hamm
Das Presbyterium**

(L. S.) Taudien Bersch Graef

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm vom 20. September 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Hamm vom 5. Oktober 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 24. Oktober 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 010.21-3507

**Aufhebung der Satzung
der Ev. Christus-Kirchengemeinde
Iserlohn**

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn vom 17. März 2004 (KABl. 2004 S. 104), in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn vom 30. August 2016 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Iserlohn vom 6. Oktober 2016.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 24. Oktober 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 010.21-3914

**Satzung
des Evangelischen Fachverbandes
Ambulante Pflege und Hospizarbeit
für NRW**

Landeskirchenamt Bielefeld, 24.10.2016
Az.: 236.82

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Evangelischer Fachverband
Ambulante Pflege und Hospizarbeit
für NRW
vom 15. Juni 2016**

Präambel

Die nachstehende Satzung regelt, unbeschadet fachlicher Zusammenschlüsse im Verbandsgebiet „Südrhein“ des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen), den fachverbandlichen Zusammenschluss der Mitglieder im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Werden fachliche Fragen abgestimmt, die die gesamte Mitgliedschaft des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. betreffen, so wird die entsprechende Beteiligung über die Beratung im Vorstand gemäß § 7 Absatz 1 hergestellt.

§ 1

Name

Der Fachverband trägt den Namen: „Evangelischer Fachverband Ambulante Pflege und Hospizarbeit für NRW in der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe“.

Ambulante Pflege beinhaltet pflegerische und behandlungspflegerische Leistungen, aufsuchende Betreuung und Beratung, hauswirtschaftliche und sonstige ergänzende Leistungen.

Hospizarbeit beinhaltet auch die Vertretung der Belange der Palliativdienste sowie der stationären und ambulanten Hospizdienste in NRW.

§ 2

Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gegenstand, Zweck und Aufgaben

(1) Der Fachverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder der Diakonischen Werke im Rheinland und Westfalen-Lippe, die in Nordrhein-Westfalen in der ambulanten Pflege und der Hospizarbeit tätig sind. Er ist eingebunden in die Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. Der Verband arbeitet im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken der Ev. Kirche im Rheinland und Westfalen-Lippe und dem Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche und organisatorische Weiterentwicklung, die sozialpolitische Begleitung und die Interessenbündelung der diakonischen Anbieter ambulanten Pflege.

(3) Aufgaben des Fachverbandes sind:

- a) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen,
- b) Beratung zur sozialpolitischen Vertretung der Mitglieder,
- c) Entwicklung/Weiterentwicklung von Standards,

- d) Darstellung der Arbeit als kirchlich-diakonische Aufgabe,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Information der Mitglieder,
 - g) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern,
 - h) Förderung der Qualitätsentwicklung vor Ort,
 - i) Koordination von Fortbildungsmaßnahmen,
 - j) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Bundes- und Landesebene,
 - k) Unterstützung seiner Mitglieder bei der Ausweitung komplementärer pflegeergänzender Angebote.
- (4) Der Fachverband ist Mitglied im Deutschen Evangelischen Verband für Altenarbeit und Pflege e. V. (DEVAP).

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind die im Bereich der ambulanten Pflege sowie der ambulanten und stationären Hospizdienste in Nordrhein-Westfalen tätigen Mitglieder in dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland und dem Diakonischen Werk Westfalen-Lippe.

(2) Der Vorstand stellt die Mitgliedschaft und die Zahl der Stimmrechte fest.

§ 5

Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Fachverbandes, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Mitglieder zusammen. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach der Anzahl der vollzeitäquivalenten Mitarbeitenden des Mitglieds. Die Stimmen eines Mitglieds können von einem Vertreter gemeinsam abgegeben werden. Eine Vertretung der Mitglieder untereinander ist per Vollmacht möglich.

- a) Mitglieder mit bis zu 15 Vollzeitäquivalenten in der ambulanten Pflege/in stationären und ambulanten Hospizdiensten haben 1 Stimme.
- b) Mitglieder mit mehr als 15 und bis zu 45 Vollzeitäquivalenten in der ambulanten Pflege/in stationären und ambulanten Hospizdiensten haben 2 Stimmen.

- c) Mitglieder mit mehr als 45 Vollzeitäquivalenten in der ambulanten Pflege/in stationären und ambulanten Hospizdiensten haben 3 Stimmen.

(3) Zur Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind, dass 25 Prozent der Stimmrechte repräsentiert sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Sachkundige Personen können zur Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Grundsatzfragen und entsprechende Beschlussfassung,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes.

§ 7

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) bis zu 16 Mitglieder aus dem Bereich Diakoniestationen¹,
- b) ein Mitglied aus dem Bereich der stationären Hospize,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der ambulanten Hospizdienste (bevorzugt ein Koordinator/eine Koordinatorin der Hospizvereine [AHD]),
- d) ein vom Vorstand des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. entsandtes Mitglied.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl entsprechend dem Absatz 1 für die restliche Amtszeit des Vorstandes statt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Geschäftsführung des Fachverbandes nimmt mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht vertreten werden.

(6) Über die Sitzungen ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand des Fachverbandes zu genehmigen ist.

(7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 3 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden. Er nimmt die Vertretung des Fachverbandes nach außen wahr.

(8) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung des Vorstands des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. ist dazu erforderlich.

Seine weiteren Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Information über die Tätigkeiten des Fachverbandes auf der Mitgliederversammlung,
- d) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

§ 8

Ausschüsse

Der Vorstand des Fachverbandes kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise bilden sowie zur weiteren Beratung des Vorstandes Expertengruppen einberufen.

§ 9

Geschäftsführung

Zur Durchführung der Aufgaben steht dem Fachverband eine Geschäftsführung im Einvernehmen mit

dem Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zur Verfügung. Diese wird in der Regel von einer/einem der zuständigen Referentinnen/Referenten des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. wahrgenommen.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes

(1) Eine Änderung der Satzung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens 25 Prozent der Stimmrechte repräsentiert sein müssen.

Eine Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Dabei müssen mindestens 25 Prozent der Stimmrechte repräsentiert sein. In der Einladung muss ausdrücklich ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen sein.

(2) Muss eine solche Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von sechs Wochen schriftlich einzuberufende Versammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht der Anzahl von Stimmrechten der vertretenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes Westfalen-Lippe, der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. bzw. möglicher Rechtsnachfolger und in den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen.

§ 11

Übergangsregelung

Der bisherige Vorstand gemäß § 7 einschließlich der beiden gewählten Mitglieder aus den Bereichen der stationären Hospize und der ambulanten Hospizdienste bleibt im Amt. Neuwahlen finden im Jahr 2019 statt.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Bochum am 15. Juni 2016 beschlossen und tritt nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Einvernehmen

hergestellt am 24. Oktober 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

¹ Bei der Aufstellung der Kandidaten/innen ist darauf zu achten, dass mindestens ein Mitglied die Zulassung für die palliativ-pflegerische Versorgung für den Nordrhein und ein Mitglied für Westfalen-Lippe hat.

Urkunden**Aufhebung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Rietberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Rietberg, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3212/02

**Aufhebung
der gemeinsamen Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Benninghausen (führend) und
der Ev. Kirchengemeinde
Lippstadt (nachrichtlich)**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Benninghausen (führend) und der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt (nachrichtlich), beide Ev. Kirchenkreis Soest, wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4901/01

**Gemeinsame Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinden
Benninghausen und Lippstadt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Benninghausen und der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt. Sie läuft führend in der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt und nachrichtlich in der Ev. Kirchengemeinde Benninghausen.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4908/02

**Errichtung und
Bestimmung des Stellenumfanges
der 5. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Lippstadt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, wird eine 5. Pfarrstelle errichtet und als

Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. November 2016

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4908/05

Bekanntmachungen

Auflösung des Evangelischen Fachverbandes der Hospiz- und Palliativdienste in den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Landeskirchenamt Bielefeld, 24.10.2016
Az.: 435.82

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 24. Oktober 2016 das Einvernehmen hergestellt mit der Auflösung des Evangelischen Fachverbandes der Hospiz- und Palliativdienste in den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle in Bad Zwischenahn im Ammerland der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Zeitraum vom 3. Juli 2017 bis zum 14. August 2017 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis für ein Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn. Die Aufenthaltsdauer soll möglichst zwei bis drei Wochen betra-

gen. Als An- und Abreisetag ist jeweils der Montag vorgesehen.

Bad Zwischenahn liegt inmitten der Parklandschaft des Ammerlandes am Zwischenahner Meer. Baum- und Moor, Fahrrad- und Spazierwege prägen diese Kulturlandschaft. Viele, insbesondere ältere Gäste, besuchen den Kurort in den Sommermonaten.

Der Pfarrerin/Dem Pfarrer steht eine ca. 45 qm große Ferienwohnung (Küche, Bad mit ebenerdiger Dusche, Schlafzimmer und ein Wohnzimmer) in unmittelbarer Nähe zum Kurpark zur Verfügung.

Wir erwarten z. B.:

- Freude an einer kreativen Vermittlung des Evangeliums an Menschen in ihrer Urlaubssituation,
- Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes in der St. Johannes Kirche,
- Geistliche Impulse auf Schiffen der „weißen Flotte“,
- inhaltliche begleitete Rundfahrten mit der „Emma“,
- Aktionen im „Park der Gärten“,
- eine begleitete Radtour zu Kirchen in der Nachbarschaft.

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Wir möchten Ihre konkreten Angebote gerne im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Da es in Bad Zwischenahn viele Partnerinnen und Partner in Kirche, Tourismus und Gemeinwesen gibt, ist vieles denkbar. Lassen Sie uns ins Gespräch treten.

Bei Fragen nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf:

Pfarrer Karsten Peuster
Beauftragter des Kirchenkreises für Tourismus
Tel.: 04486 9378407
E-Mail: karsten.peuster@me.com

Pfarrerin Dorothee Testa
Kur- und Klinikseelsorgerin
Bad Zwischenahn
Tel.: 0173 8800712
E-Mail: testa@ev-kirche-zwischenahn.de

Pfarrer Andreas Zuch
Leitung Referat Gemeindedienste
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **31. März 2017** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat
Dezernat I – Referat Gemeindedienste
Pfarrer Andreas Zuch
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 3. Juli bis 27. August 2017 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerpars.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randlage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von dem Ferienpfarrer/der Ferienpfarrerin erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere,
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z. B. Abendandachten; Sonntagsgottesdienst nach Absprache),
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt),
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region,
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardersiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert um 11.00 Uhr.

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montag- und Freitagabend, Teilnahme an den Begrüßungsabenden für neue Gäste mit kurzer Vorstellung,
- aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park,
- Dienstagvormittag, Begleitung der Kinderaktion in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des

Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z. B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten),

- Donnerstag, 15.00–17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben,
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Familien und Einzelpersonen, auch in seelsorglichen Fragen.

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Pfarrer Hartmut Blankemeyer

Tel.: 04733 1002

E-Mail: h.h.h.blankemeyer@t-online.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch

Leitung Referat Gemeindedienste

Tel.: 0441 7701-474

E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **31. März 2017** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat

Dezernat I – Referat Gemeindedienste

Pfarrer Andreas Zuch

Philosophenweg 1

26121 Oldenburg

Tel.: 0441 7701-474

E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2017 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Ferienzeit. Die Pastorin/Der Pastor sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pastorin/den Pastor mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen des Ferienpfarramtes genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welterbekommission der UNESCO zum WeltNaturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Vom Ferienpfarrer, von der Ferienpfarrerin erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerfahrt auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch die Ferienpastorin/den Ferienpastor gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Ortspfarrerin Sabine Kullik
Tel.: 04426 228
E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de
Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen
Störtebekerstraße 8
26434 Wangerland

oder

Pfarrer Andreas Zuch
Leitung Referat Gemeindedienste
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **31. März 2017** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat
Dezernat I – Referat Gemeindedienste
Pfarrer Andreas Zuch
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

ein bis drei Wochen Pastorinnen bzw. Pastoren, die Freude an der Urlauberseelsorge haben oder neu entwickeln möchten.

Zusammen mit dem Inselpastor, der Gemeinmediakönin und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Sonntagsgottesdienst und die Kinderkirche vorbereitet und gestaltet. Mit einer wöchentlichen Abendandacht und einem Vortrags- bzw. Gesprächsabend bereichern die Ferienpastorinnen und -pastoren das kirchliche Angebot. Auch sind ein oder zwei Konzerte pro Woche zu begleiten. Gerne können weitere Veranstaltungsideen – vor allem auch für Kinder – eingebracht werden. Insgesamt gestalten wir diese Zeit zusammen mit den Gästen in Offenheit und Experimentierfreude.

Als Unterkunft steht im 1. Stock des Pfarrhauses eine große, frisch renovierte Wohnung für die Ferienpastorinnen und -pastoren mit ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Sie ist für vier Personen eingerichtet und verfügt über ein Eltern- und ein Kinderschlafzimmer. Bei Bedarf kann ein weiteres Schlafzimmer genutzt werden.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Inselpastor Günther Raschen
Tel.: 04469 261
Fax: 04469 8415
E-Mail: email@kirche-am-meer-wangeroooge.de
Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangeroooge
Dorfplatz 34
26486 Wangeroooge
www.kirche-am-meer-wangeroooge.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch
Leitung Referat Gemeindedienste
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum **31. März 2017** an den

Ev.-Luth. Oberkirchenrat
Dezernat I – Referat Gemeindedienste
Pfarrer Andreas Zuch
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 7701-474
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle auf der Nordseeinsel Wangeroooge der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Pfarrdienst in den Ferien auf der Nordseeinsel Wangeroooge für die Zeit von Juli bis September 2017 für jeweils

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2017/2018

Im kommenden Schuljahr 2017/2018 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in Westfalen und Lippe zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen des Landes NRW und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in der Region sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt am 1. September 2017 und endet am 23. Juni 2018 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 24 Personen begrenzt.

Die Anmeldung selbst erfolgt beim

Pädagogischen Institut
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Tel.: 02304 755-167/-268
oder online unter <http://www.pi-villigst.de/aus-und-weiterbildung/zertifikatskurs.html>

Anmeldeschluss ist der **15. März 2017**.

Kursnummer: 1775001

Az.: 520.561

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer Sebastian **Amend** am 30. Oktober 2016 in Gladbeck-Zweckel;

Pfarrerinnen Denise **Beckmann** am 23. Oktober 2016 in Hamm;

Pfarrer Dr. Tim Christian **Elkar** am 4. September 2016 in Raumland;

Pfarrerinnen Rebecca **Schmidt** am 2. Oktober 2016 in Netphen.

Berufungen

Pfarrer Cornelius **Bury** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrerinnen Bianca **Monzel** zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Lünen, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund;

Pfarrer Jörg Uwe **Pehle** zum Pfarrer der Ev.-Luth. St.-Stephans-Kirchengemeinde Vlotho, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Richard **Zastrow** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lünen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund.

Beurlaubungen

Pfarrer Dr. Markus **Hentschel**, 1. Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Paderborn, infolge Übernahme eines Dienstes für die Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona mit Wirkung vom 1. Februar 2017 bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrerinnen Elena **Kersten**, Ev. Kirchenkreis Schwelm, infolge Übernahme eines Dienstes als Pfarrerinnen im Seelsorgedienst Bethel/Eckardtsheim im Stiftungsgebiet Bethel.regional der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit Wirkung vom 1. November 2016 (§ 70 PfdG.EKD).

Versetzungen

Pfarrerinnen Stefanie **Brauer-Noss**, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 zur Ev. Kirche in Hessen und Nassau (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Martin **Oestreicher**, 4. Kreis Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hagen, zum 1. Dezember 2016;

Pfarrer Dr. Rüdiger **Siemoneit**, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Januar 2017.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Dietrich **Becker**, zuletzt Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Gütersloh, am 13. Oktober 2016 im Alter von 81 Jahren;

Superintendent und Pfarrer i. R. Hans-Jürgen **Debus**, zuletzt Superintendent des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein und Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Fischelbach, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, am 15. Oktober 2016 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Reinhold **Henkel**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen, Ev. Kirchenkreis Minden, am 30. September 2016 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner **Lohmann**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, Ev. Kirchenkreis Halle, am 10. Oktober 2016 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst **Moll**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, am 18. September 2016 im Alter von 92 Jahren.

Bestandene Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges I

Die Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges I 2015/2016 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 26. April 2001 am 3. November 2016 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

Bokermann, Silke
Ev. Kirchenkreis Bielefeld

Köser, Florian
Ev. Kirchenkreis Dortmund

Macer, Nadja
Landeskirchenamt Bielefeld

Neuhaus-Homann, Sabine
Ev. Kirchenkreis Minden

Papenberg, Markus
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, Dortmund

Pluppins, Aline
Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund

Renzing, Daniela
ESW Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen

Sander, Andrea
Landeskirchenamt Bielefeld

Stolze, Birgit
Landeskirchenamt Bielefeld

Wichmann, Corinna
Ev. Kirchenkreis Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

1. Kreispfarrstelle (Schulreferat), Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Februar 2017 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Paderborn zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Telgte, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Dezember 2016 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Münster an das Presbyterium zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Dezember 2016 (Dienstumfang 50 %).

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Kiew/Ukraine

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kiew sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.katharina.kiev.ua.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die Feier der Gottesdienste und täglichen Abendgebete, die Seelsorge, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, die Gemeindegruppen sowie weitere Gottesdienste im Bereich des Kirchenspiels.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- große Freude an Gottesdiensten als Zentrum des Gemeindelebens und an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien;

- Fähigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew;
- ökumenische Erfahrungen und weiterführendes Interesse für Orthodoxie und andere christliche Konfessionen;
- Verankerung der Gemeinde in den Netzwerken der deutschen Expats;
- Russisch- und/oder Ukrainischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/4457.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Dirk Stelter
Tel.: 0511 2796-135
E-Mail: dirk.stelter@ekd.de
und

Frau Jana Guja
Tel.: 0511 2796-139
E-Mail: jana.guja@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2017 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Bangkok, Thailand (Kennziffer 3322)
- Bogotá, Kolumbien (Kennziffer 3319)
- Teneriffa, Spanien (Kennziffer 3330)
- Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 3321)
- Bozen, Italien (Kennziffer 4803)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internetadresse www.ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Bangkok z. B. www.ekd.de/stellenboerse/3322. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Wolfgang Däubler, Thomas Klebe, Peter Wedde, Thilo Weichert: „Bundesdatenschutzgesetz. Kompaktcommentar zum BDSG“ Rezensent: Reinhold Huget

Bund-Verlag, Frankfurt am Main 2016, 5., vollständig neu überarbeitete Auflage, 976 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-7663-6446-3

Der in der 5., vollständig neu bearbeiteten Auflage erschienene Kompaktcommentar zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) richtet sich vorrangig an betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte, aber auch an Betriebs- und Personalräte – somit auch an Mitarbeitervertretungen. Einen hohen Stellenwert nimmt dabei der Arbeitnehmerdatenschutz ein. Die Autoren sind Dr. Wolfgang Däubler, Professor für deutsches und europäisches Arbeitsrecht, Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen, Dr. Thomas Klebe, Rechtsanwalt und langjähriger Justitiar der IG Metall, Dr. Peter Wedde, Professor für Arbeitsrecht und Recht der Informationsgesellschaft, und Dr. Thilo Weichert, ehemaliger Landesbeauftragter für den Datenschutz in Schleswig-Holstein.

In dem Vorwort weisen die Autoren darauf hin, wie wichtig ein wirksamer gesetzlicher Datenschutz ist, insbesondere vor dem Hintergrund der Veröffentlichungen des Whistleblowers Edward Snowden. Die massenhafte Ausspähung persönlicher Daten von Bürgerinnen und Bürgern stellt einen erheblichen Vertrauensverlust dar. Für staatliche und kirchliche Institutionen rückt die Frage, wie sie die Sicherheit vertraulicher Informationen garantieren können, in den Fokus.

Da sich inhaltlich beim BDSG keine bedeutsamen Veränderungen ergeben haben und werden (ab Mai 2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung), haben die Autoren Rechtsprechung, Literatur sowie den Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung mit Stand Oktober 2015 berücksichtigt und die Kernthemen EuGH-Urteil zu „Safe Harbor“, Vorratsdatenspeicherung, Datenverarbeitung bei Google, Videoüberwachung, Cloud Computing und Social Media umfassend bearbeitet. Es fällt positiv auf, dass die teilweise sehr komplexen Vorschriften des BDSG praxisbezogen und gut verständlich erläutert werden, um auch Nichtjuristen den schnellen Zugang zu einzelnen Bestimmungen zu ermöglichen.

Mit der durchaus hinnehmbaren Einschränkung, dass insbesondere bei Rechtsfragen zu prüfen ist, inwieweit die kirchlichen Datenschutzvorschriften mit denen des BDSG deckungsgleich sind, kann der Kompaktkommentar zum BDSG allen im Datenschutzrecht tätigen und verantwortlichen Personen empfohlen werden.

Anne-Béatrice Clasmann:
**„Der arabische (Alb-)Traum.
Aufstand ohne Ziel“**

Rezensent: Gerhard Duncker

Passagen Verlag, Wien 2015, 1. Auflage, 300 Seiten, Broschur, 30,70 €, ISBN 978-3-7092-0173-2

Im Frühjahr des Jahres 2011 beginnen Demonstranten und Aufständische in mehreren arabischen Staaten an den alten Ordnungen zu rütteln und Despoten zu vertreiben. Aber aus dem Traum von Freiheit und sozialer Gerechtigkeit wird ein Albtraum, der „Terrorgruppen Zulauf verschafft und Millionen Menschen zu Flüchtlingen macht“ (S. 11).

In ihrem Buch gelingt es der Journalistin Anne-Béatrice Clasmann in packender Weise, Antworten auf viele schwierige und komplexe Fragen zu geben. In 21 Kapiteln erläutert sie Hintergründe der Aufstände in den unterschiedlichsten Ländern von Tunesien bis Syrien, schildert die wichtige Rolle der Religion, der sozialen Medien von Facebook bis Twitter. Vor allem gibt sie immer wieder Antworten auf die Fragen nach den Gründen für das Scheitern des „Arabischen Frühlings“: das Fehlen einer mehrheitsfähigen gemeinsamen Vision, wie eine gerechte Gesellschaft aussehen könnte, keine Anknüpfungspunkte an „frühere Zeiten“, waren doch die meisten Staatsgrenzen von europäischen Kolonialmächten willkürlich gezogen worden. Und schließlich: der völlige Zusammenbruch staatlicher Institutionen, was vor allem Terrorgruppen

wie dem IS zugutekam. Rückblickend gibt es auch noch festzuhalten: Der „Arabischer Frühling“ war eine „weitgehend anonyme Veranstaltung – eine Revolution ohne Helden“ (S. 63), ohne Charismatiker, die bereit und in der Lage gewesen wären, neue staatliche Strukturen zu etablieren und durchzusetzen.

In mehreren Kapiteln schildert Anne-Béatrice Clasmann die Situation in einzelnen arabischen Staaten: in Tunesien, Ägypten, Libyen, im Jemen, in Bahrein, in Algerien, im Sudan, im Irak und – in einem besonders ausführlichen Kapitel – in Syrien („Die syrische Tragödie“).

Besonders bemerkenswert sind zwei der letzten Kapitel des Buches. Das eine widmet sich der sunnitisch-schiitischen Dimension des arabischen Aufstands, das andere schildert die oft verzweifelte Situation religiöser Minderheiten in fast allen Ländern der arabischen Welt. Vor allem die Christen verlassen ihre jahrtausendealte Heimat auf „Nimmerwiedersehen“.

Hans Martin Lübking:
**„Was uns trösten kann“ – Texte und
Erfahrungen**
Rezensent: Gerd Kerl

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2016, 192 Seiten, gebundenes Buch, 16,99 €, ISBN 978-3-579-07439-9

Professor Dr. Hans-Martin Lübking, ehemals langjähriger Leiter des Pädagogischen Instituts der EKvW, hat ein Buch vorgelegt, in dem sich seine seelsorgliche und akademische Tätigkeit in gelungener Weise widerspiegelt. Es ist ein Kompendium zur Jahreslosung 2016 aus dem Propheten Jesaja Kapitel 66, Vers 13, wo Gott spricht: Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet.

Der Autor hat das Buch seinen Eltern gewidmet, die früh verstorben sind. Eine Stärke des Buches ist die biografische Verankerung, die sich an vielen Stellen zeigt, ohne aufdringlich zu werden. Eine befreundete Ärztin sagte mir nach der Lektüre: „Der Autor schreibt so menschlich.“ Das ist bei aller Gelehrsamkeit, die die Bearbeitung des Themas durch Hans-Martin Lübking auch widerspiegelt, dem Thema Trost sehr angemessen.

Wie bei den Jahresringen eines Baumes nähern sich die einzelnen Kapitel immer dichter der Beantwortung der Frage: Was ist Trost? oder besser im Sinne des seelsorglichen Ansatzes des Autors: Was oder wer kann verlässlich trösten? „Die indogermanische Wurzel (= >deru<) von Trost bezeichnet die Festigkeit des Kernholzes“ (S. 15). Es geht um Verlässlichkeit in aller Ungewissheit und auch um tatkräftige Hilfe und Schutz.

In der Seelsorge war lange Zeit das Wort „Trost“ oder „trösten“ eher verpönt. Man wollte sich absetzen von hohlen Sprüchen, die aufgesetzt und nicht der Situation angemessen waren. Inzwischen ist aber eine Wende eingetreten. Trostratgeber sind in, und im Internet finden sich Trostsprüche zuhauf.

In 16 Kapiteln durchschreitet der Autor die Welt des Trostes. Der Alltag, der Schlaf, die Natur werden in ihren Trostmöglichkeiten beschrieben. Dabei gelingt ihm die Darstellung einer beeindruckenden Vielfalt von Trostmöglichkeiten, ohne sofort eine (Ab-)Wertung bei manchen eigentümlichen Phänomenen vorzunehmen.

Die Kapitel 11 „Lerne leiden ohne zu klagen – der Trost der Philosophie“ und 12 „Lasst euch nicht trösten – Trost und Religionskritik“ sind eine elementare Darstellung der Philosophiegeschichte von der Antike bis ins 19./20. Jahrhundert und eine didaktische Meisterleistung: Philosophie für Nichtphilosophen.

Der Trost des Glaubens wird im Kapitel 14 ausführlich entfaltet. Besonders eindringlich ist der Abschnitt „Bilder der Hoffnung“ (S. 152 ff.). „Vom Leben nach dem Tod kann man nur in Bildern sprechen. Wohin uns Gott durch den Tod führt, bleibt ein Geheimnis. Mit einem Geheimnis aber kann man leben, wenn man Vertrauen hat.“ So lautet Lübking's Fazit, nachdem er vor allem Luthers Bild vom Sterben als Geburt zu neuem Leben ausführlich behandelt hat.

Der Blick in das Gesangbuch als Trostbuch des Glaubens darf natürlich auch nicht fehlen. Georg Neumark: Wer nur den lieben Gott lässt walten, Paul Gerhardt: Befehl du deine Wege/O Haupt voll Blut und Wunden und Dietrich Bonhoeffer: Von guten Mächten wunderbar geborgen werden einfühlsam biografisch-theologisch interpretiert.

Der Durchgang durch die Bestattungsliturgie ist etwas stichworthaft geraten, aber für Menschen, die nicht Theologie studiert haben, sicher ein guter Leitfaden zur Erschließung der Situation am Grabe.

Die letzten beiden Kapitel über Trost und Musik und Trost und Humor sind ein tröstlicher Abschluss. Das eine Kapitel (Trost und Musik) liest man am besten, indem man die Musikbeispiele hört, z. B. im Internet; und das Schlusskapitel inspiriert zu weiteren Entdeckungen im Land des manchmal vernachlässigten Themas Trost und Humor.

Ein empfehlenswertes Buch, auch grafisch sehr gelungen, dem man viele Leserinnen und Leser wünscht.



KIRCHENStrom



**Gewinnen Sie Strom
für nur 1 ct/kWh*!**

„Wir sind dabei“

KIRCHENStrom auch für Sie privat.

Neben der Versorgung von kirchlichen und sozialen Einrichtungen und deren Mitarbeitern ist die HKD auch für Privatpersonen wie ein kirchliches Stadtwerk. Wir beraten Sie und realisieren Ihre Wünsche. Profitieren Sie von unseren exklusiven und maßgeschneiderten Stromtarifen.

Günstig. Nachhaltig. Fördernd.

Strom für nur 1 ct/kWh*

Der 1. als auch jeder weitere 50. Kunde, der einen Vertrag** mit der HKD abschließt, ist ein Gewinner! Entscheiden Sie sich jetzt für KIRCHENStrom und nutzen Sie bis zum 31.12.2016 Ihre Chance!



42655

strom.kirchenshop.de

*zzgl. Steuern und Abgaben
** Erstvertragslaufzeit bis zum 31.12.2017

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr



energie@hkd.de



H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich